

14.-16. JUNI 2019 ARENA BERLIN



Ausstellungsbedingungen für die InterSteam 2019

1. TITEL

InterSteam 2019
14. Juni - 16. Juni 2019

2. ORT | DAUER | BESUCHSZEIT

Arena Berlin
Eichenstrasse 4
12435 Berlin
Deutschland

Öffnungszeiten:

Freitag, 14.06.2019

Fachbesucher 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
„Network Party - Get together“ Ab 18.00 Uhr

Samstag, 15.06.2019

Fachbesucher 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
Endverbraucher 12.00 Uhr - 18.00 Uhr

Sonntag, 16.06.2019

Fachbesucher 09.30 Uhr - 12.00 Uhr
Endverbraucher 12.00 Uhr - 16.00 Uhr

Für die Aussteller öffnet die Messe ab 08.00 Uhr und schließt um 19.30 Uhr.

3. AUFBAU

Donnerstag, 13.06.2019 von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr (letzter Einlass 18.00 Uhr) und Freitag, 14.06.2019 von 06.00 bis 13.00 Uhr.
Sollten längere Aufbauzeiten benötigt werden, ist dies unbedingt rechtzeitig mit dem Veranstalter (kostenpflichtig) zu vereinbaren.

4. ABBAU

Sonntag 16.06.2019 von 16.00 Uhr bis 23.00 Uhr
Sollten längere Abbauezeiten benötigt werden, ist dies unbedingt rechtzeitig mit dem Veranstalter (kostenpflichtig) zu vereinbaren.

5. ANMELDUNG

Die Bestellung des Standes erfolgt ausschließlich unter Verwendung des Anmeldeformulars. Der Anmelder ist an seine Anmeldung bis 8 Tage nach dem in den InterSteam Ausstellungsbedingungen angegebenen Anmeldeschluss (15.05.2019) gebunden, sofern inzwischen nicht die Zulassung erfolgt ist. Anmeldungen, die nach Anmeldeschluss eingehen, bleibt der Anmelder 14 Tage gebunden.

6. ANERKENNUNG

Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die InterSteam Ausstellungsbedingungen, die AGB's und die Hausordnung des Veranstaltungsortes als verbindlich für sich, für Mitaussteller und alle von ihm auf der Messe Beschäftigten an. Die gesetzlichen, arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, besonders für Umweltschutz, Feuerschutz, Unfallverhütung, Firmenbezeichnung und Preisauszeichnung sowie Werberichtlinien sind einzubauen.

7. ZULASSUNG

Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet der Veranstalter.

Der Veranstalter ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller und Anbieter von der Teilnahme ausschließen. Er kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- und Besuchergruppen beschränken. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden. Mit Eingang der Bestätigung für die Zulassung oder der Rechnung beim Aussteller ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen.

Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind. Der Veranstalter ist berechtigt, eine sofortige Kündigung aus dem Vertrag auszusprechen, wenn trotz zweimaliger Mahnung Zahlungsverzug besteht.



Ausstellungsbedingungen für die InterSteam 2019

In diesem Falle ist die Gebühr in Höhe von 25 % der Standmiete zur Deckung der bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Ergeben sich berechnete Reklamationen oder Beanstandungen in Bezug auf angebotene Waren oder Arbeitsweise einer beteiligten Firma, ist der Veranstalter im allgemeinen Interesse berechtigt und befugt, sofort angemessene Maßnahmen zur Behebung zu treffen. In einem solchen Fall kann der Veranstalter bestehende Verträge für nachfolgende Messen stornieren, weil wesentliche Voraussetzungen, die diesen Verträgen zugrunde liegen, nicht mehr gegeben sind. Die Ausstellung nicht gemeldeter, nicht zugelassener oder gebrauchter Waren ist unzulässig.

8. STANDMIETE FÜR DIE GESAMTE VERANSTALTUNG UND KOSTEN

Preise gemäß der zum Anmeldezeitpunkt gültigen Ausstellerpreisliste

Die Mindeststandgröße beträgt 3,00m x 3,00m (9m²). Kleinere Standflächen auf Anfrage und nur bei Verfügbarkeit.

Grundlage der Bemessung und Berechnung ist die rechteckige Außenfläche des Standes. Die Zuteilung von Standflächen kann nur in vollen Meterzahlen (Frontbreite und Tiefe) erfolgen.

Alle angegebenen Preise verstehen sich zzgl. ges. MWST.

9. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Der Rechnungsbetrag ist in 3 Teilzahlungen zu entrichten

- Teilzahlung 1 = 1/3 der Gesamtsumme werden fällig mit Zugang der Buchungsbestätigung.
- Teilzahlung 2 = 1/3 der Gesamtsumme werden fällig bis zum 31.01.2019
- Teilzahlung 3 = 1/3 der Gesamtsumme werden fällig bis zum 15.05.2019 nach Rechnungsstellung.

Bei nach dem 01.04.2019 eingehenden Anmeldungen ist der Rechnungsbetrag sofort in voller Höhe fällig.

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen berechnet (3 % über dem von der Deutschen Bundesbank festgelegten Diskontsatz).

10. ÄNDERUNGEN - HÖHERE GEWALT

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Messe unmöglich machen, und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen

- a) die Messe vor Eröffnung abzusagen.
Muss die Absage mehr als 6 Wochen, längstens jedoch 3 Monate vor dem festgelegten Beginn erfolgen, werden 25 % der Standmiete als Kostenbeitrag erhoben. Erfolgt die Absage in den letzten 6 Wochen vor Beginn, erhöht sich der Kostenbeitrag auf 50 %. außerdem sind die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Muss die Messe infolge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung geschlossen werden, sind die Standmiete und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen.
- b) die Messe zeitlich zu verlegen.
Aussteller, die den Nachweis führen, dass sich dadurch eine Terminüberschneidung mit einer anderen, von ihnen bereits fest belegten Messe ergibt, können Entlassung aus dem Vertrag beanspruchen.
- c) die Messe räumlich (höchstens 25km entfernt) zu verlegen.
Die Aussteller können eine Entlassung aus dem Vertrag nicht verlangen. Eine Ermäßigung der Standmiete tritt nicht ein.
- d) die Messe zu verkürzen.
Die Aussteller können eine Entlassung aus dem Vertrag nicht verlangen. Eine Ermäßigung der Standmiete tritt nicht ein.

11. RÜCKTRITT

Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise vom Veranstalter ein Rücktritt zugestanden, so sind bis 4 Monate vor Veranstaltungsbeginn 50 %, 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn 75 % und 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn 100 % der Miete als Kostenentschädigung sowie die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten aus bereits erteilten Aufträgen zu entrichten. Dem Aussteller wird im konkreten Fall ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass dem Veranstalter kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist. Der Antrag auf Rücktritt kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter ebenfalls schriftlich sein Einverständnis gibt.

Der Veranstalter kann die Entlassung davon abhängig machen, dass der gemietete Stand anderweitig vermietet werden kann. Neuvermietung entspricht einer Entlassung aus dem Vertrag, jedoch hat evtl. der Erstaussteller die Differenz zwischen der tatsächlichen und der erzielten Miete zu tragen.



Ausstellungsbedingungen für die InterSteam 2019

Kann der Stand nicht anderweitig vermietet werden, so ist der Veranstalter berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen oder den Stand in anderer Weise auszufüllen. In diesem Fall hat der Mieter keinen Anspruch auf Minderung der Standmiete. Die entstehenden Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten des Mieters.

12. STANDGESTALTUNG UND -AUSSTATTUNG

Die errichteten Standwände dürfen durchgehend eine Höhe von ca. 4,00 m haben.

12. STANDGESTALTUNG UND -AUSSTATTUNG (FORTSETZUNG)

Aussteller werden gebeten, sich mit eigenen Aufbauten an die vorgenannte Höhe zu halten. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Genehmigung des Veranstalters. Alle verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein (siehe auch AGB's). Weitere Auflagen bezüglich der Standgestaltung bleiben vorbehalten.

Der Name bzw. die vollständige und korrekte Firmenbezeichnung und die Anschrift bzw. der Sitz des Ausstellers muss durch eine Standbeschriftung deutlich sichtbar gemacht werden.

13. STANDEINTEILUNG

Die Standeinteilung erfolgt durch den Veranstalter. Die Standeinteilung wird schriftlich mitgeteilt. Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung des zugewiesenen Standes erforderlich ist. Diese darf in der Breite und Tiefe höchstens je 10 cm betragen und berechtigt nicht zur Minderung der Standmiete. Das gilt nicht für ausdrücklich als Fertig- oder Systemstand angemeldete Stände. Eine Verlegung des Standes darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Der Veranstalter hat dem betroffenen Aussteller einen möglichst gleichwertigen Stand/Fläche zu geben.

14. GEMEINSCHAFTSSTÄNDE, UNTERVERMIETUNG, ÜBERLASSUNG AN DRITTE, VERKAUF AN DRITTE

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Veranstalters den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unterzuvermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu tauschen. Bei einer nicht genehmigten Untervermietung bzw. Weitergabe des Standes sind vom Aussteller, sofern der Veranstalter nicht Räumung der durch den Untermieter belegten Fläche verlangt, 50 % der Standmiete zusätzlich zu entrichten. Für die Entgegennahme von Aufträgen müssen die Auftragsbücher, sofern nicht die eigenen verwandt werden, neben der Anschrift der Lieferfirmen auch die genaue Anschrift des Standinhabers aufweisen. Aus dem Auftragschein muss ersichtlich sein, bei welchem Aussteller und für welche Firma der Kaufvertrag abgeschlossen wurde.

15. HAFTUNG

- 1) Der Aussteller haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Aussteller haftet für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter.
- 3) Eine weitergehende Haftung als in diesem Vertrag ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – nicht ausgeschlossen.
- 4) Der Aussteller haftet auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen. Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner. Sie haben einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten in der Anmeldung zu benennen. Nur mit diesem muss der Veranstalter verhandeln. Mitteilungen an den in der Anmeldung benannten Vertreter gelten als Mitteilungen an den, oder, bei Gemeinschaftsständen, an die Aussteller.

16. BESONDERE VORSCHRIFTEN

Für die Einhaltung der feuerpolizeilichen, polizeilichen und gewerbepolizeilichen Vorschriften sind die Aussteller selbst verantwortlich. Das Rauchen ist innerhalb der Ausstellungsräume verboten. Der Einsatz von Gasflaschen innerhalb der Hallen und Zeltbauten sind grundsätzlich verboten. Das Benutzen von gasgefüllten Luftballons bedarf der vorherigen Genehmigung des Veranstalters. Doppelstöckige Stände sind nicht zulässig.

17. BETRIEB DES STANDES

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Messedauer mit den angemeldeten Waren/Leistungen zu belegen und, sofern der Stand nicht ausdrücklich als Repräsentationsstand vermietet ist, mit sachkundigem Personal besetzt zu halten. Es besteht eine Anwesenheitspflicht.

Für den Fall der Zuwiderhandlung akzeptiert der Aussteller eine Vertragsstrafe von € 500,00.



Ausstellungsbedingungen für die InterSteam 2019

Der Aussteller ist für die ausgestellten Waren allein verantwortlich. Eine Verantwortung/Gewährleistung ist ausgeschlossen. Insbesondere hat der Aussteller Rechte Dritter zu beachten, wie beispielsweise Patente, Marken oder andere Schutzrechte.

Der Aussteller ist für die Einhaltung der rechtlichen Bedingungen im Bezug auf Verkauf und Bewerbung seiner Produkte verantwortlich. Eine Verantwortung des Veranstalters ist ausgeschlossen.

Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Geländes, der Hallen und der Gänge.

17. BETRIEB DES STANDES (FORTSETZUNG)

Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss nach Messeschluss vorgenommen werden. Dem Aussteller ist vorgeschrieben, Abfall zu vermeiden und Müll nach verwertbaren Stoffen zu trennen und selbst zu Entsorgen. Zusätzliche Entsorgungskosten werden nach dem Verursacherprinzip berechnet und erfolgen ohne vorherige Abmahnung.

Für die allgemeine Müllentsorgung wird eine pauschale Gebühr gemäß aktueller Preisliste erhoben.

18. VERSICHERUNG

Der Veranstalter haftet nicht für Schäden an Ausstellungsgütern, Stand, Einrichtung, Sach- und Personenschäden; es sei denn, ihrem gesetzlichen Vertreter oder ihrem Erfüllungsgehilfen kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Die Beweislast hierfür obliegt dem Aussteller.

Für Verluste und Beschädigungen, die durch Diebstahl, Vandalismus, Brand, Witterung, Erdbeben, Terrorismus und andere Ursachen höherer Gewalt verursacht werden, übernimmt der Veranstalter ebenfalls keine Haftung.

Der Abschluss einer Ausstellungs-Versicherung, wobei auch der An- und Abtransport des Ausstellungsgutes eingeschlossen werden kann, und einer Haftpflicht-Versicherung für Personen- und Sachschäden wird vom Veranstalter dringend empfohlen.

19. OFFIZIELLES AUSSTELLERVERZEICHNIS (WEBSITE)

Der Grundeintrag ist in der Standbuchung inkludiert. Dieser beinhaltet den Namen des Ausstellers und die Standnummer. Weitere Angaben sind kostenpflichtig gemäß der gültigen Preisliste.

20. WERBUNG

Werbung und werbliche Aktivitäten dürfen nur im Sinne der benannten Veranstaltung thematisiert zugeordnet sein und der Veranstaltungserfolg nicht zu mindern. Werbung, insbesondere die Verteilung von Werbeprospektiven und die Ansprachen von Besuchern, sind nur innerhalb des Standes gestattet. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/Lichtbilddarbietungen, AV-Medien und akustische Emissionen jeder Art – auch zu Werbezwecken – durch den Aussteller bedarf ausdrücklicher Genehmigung des Veranstalters und ist rechtzeitig anzumelden. Der Aussteller ist für die Einholung der entsprechenden GEMA Anmeldung verantwortlich.

Die Vorführung von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbildgeräten und Moden, auch zu Werbezwecken, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messebetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden. Wird vom Veranstalter eine Lautsprecheranlage betrieben, so behält er sich Durchsagen vor.

21. ZUGANGSBERECHTIGUNGEN (AKKREDITIERUNG) UND AUFBAU- BZW. ABBAU-AUSWEISE

Jeder Aussteller erhält wie folgt Akkreditierungen ohne Berechnung:

- bis 12m² Standfläche - 2 Akkreditierungen
- ab 12m² Standfläche - 3 Akkreditierungen
- ab 18m² Standfläche - 4 Akkreditierungen
- für jede weiteren vollen 10m² je eine weitere Akkreditierung.

Die Akkreditierungen werden nur bei zuvor komplett bezahlter Standmiete ausgehändigt. Weiter benötigte Zugangsberechtigungen können gegen einen Kaufpreis von 25€/pro Stück erworben werden. Die vom Aussteller bestimmten Personen müssen auf der Anmeldung mit Vor- und Nachname aufgelistet sein.

Jeder Aussteller verpflichtet sich und seine Standbesetzung zum Tragen der Ausstellerausweise an gut sichtbarer Stelle.

14.-16. JUNI 2019 ARENA BERLIN



Ausstellungsbedingungen für die InterSteam 2019

Die Ausstellerausweise dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Bei Zuwiderhandlung wird seitens des Veranstalters eine Vertragsstrafe von 250,00 EUR erhoben. Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die von ihm verlangte Vertragsstrafe zu hoch ist.

Für den Auf- und Abbau werden keine gesonderten Arbeitsausweise benötigt.

Akkreditierungen werden am Tag des Aufbaus und der Messe am Personaleingang gegen Vorlage des Personalausweises ausgehändigt. Die Aushändigung erfolgt nur an gelistete Personen und wird an diese nur persönlich ausgehändigt.

22. BEWACHUNG

Die Bewachung und Beaufsichtigung des Standes während der täglichen Öffnungszeiten der Veranstaltung ist allein Sache des Teilnehmers, auch während der Auf- und Abbauzeiten. Der Veranstalter sorgt lediglich außerhalb der Öffnungszeiten der Veranstaltung für eine allgemeine Aufsicht der Hallen und des Messegeländes. Leistungen zur Obhut, Verwahrung oder sonstigen Wahrnehmung von Interessen des Teilnehmers erbringt der Veranstalter nicht. Zur Nachtzeit müssen wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände vom Teilnehmer unter Verschluss genommen werden.

23. DIREKT- UND BARVERKAUF

Direkt- und Barverkauf sind mit Erlaubnis des Veranstalters gestattet. Hierfür sind die Verkaufsobjekte mit deutlich lesbaren Preisschildern und unter Einhaltung der Bestimmungen der Preisangabenverordnung (PAngV) zu kennzeichnen.

24. HANDVERKAUF / ABGABE VON SPEISEN UND GETRÄNKEN

Handverkauf oder Abgabe von Speisen oder Getränken (auch von Kostproben) jeder Art gegen Entgelt bedarf einer besonderen Genehmigung des Veranstalters. Das gleiche gilt für die – auch unentgeltliche – Abgabe von Speisen oder Getränken (auch von Kostproben), wenn diese dem Aussteller durch professionelle Caterer geliefert werden. Der Ausschank alkoholischer Getränke ist untersagt, auch wenn er kostenlos erfolgt. Die Abgabe von Waren aller Art, einschließlich von Speisen und Getränken, ist außerhalb der Gaststätten um 18.00 Uhr einzustellen. Vor allem die Abgabe der Messe Thema betreffenden Elektrogeräte und Liquids für den Betrieb einer E-Zigarette, Dampfzigarette oder Vaporisatoren ist an Besucher unter 18 Jahren untersagt.

25. TECHNISCHE UNTERLAGEN

Alle wichtigen Informationen werden rechtzeitig vor Beginn, jedoch spätestens zum 15.05.2019, dem Veranstalter zugesandt.

26. HAUSORDNUNG/SONDERBAUVERORDNUNG

Es gilt die Hausordnung des Veranstaltungsortes. Der Veranstalter behält sich vor, eine Hausordnung mit weiteren Hinweisen, Terminen und Formularen zu erlassen und spätestens mit Standzuteilung zu übergeben.

27. VERWIRKUNGSKLAUSEL

Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, die nicht spätestens 2 Wochen und mit schriftlicher Eingangsbestätigung, nach Schluss der Messe schriftlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.

28. ÄNDERUNGEN

Von den Ausstellungsbedingungen der InterSteam abweichende Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

29. ERFÜLLUNGORT UND RICHTSSTAND

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters, auch dann, wenn Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden.

30. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten Vereinbarungsinhalte unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt die Vereinbarung als solche bestehen. Um den wirtschaftlichen und werbewirksamen Erfolg dieser Vereinbarung sicherzustellen, wird eine Regelung getroffen, welche die unwirksame oder undurchführbare Regelung ersetzt.

31. DURCHFÜHRUNG UND RECHTLICHER TRÄGER (VERANSTALTER)

ideen.express UG (haftungsbeschränkt)
Mahlsdorfer Street 63c
D - 15366 Hoenow

E-Mail: info@intersteam.de
Web: www.intersteam.de